

Die spekulative Durchdringung der Andachtsbeichte in der nachtridentinischen Scholastik.

Von Johannes Beumer S. J.

Da heute die Andachtsbeichte mehr als früher im Vordergrund des Interesses steht, ist es von Nutzen, die Stellungnahme der Theologie der Vorzeit zu untersuchen. Das Problem ist nicht so sehr die Tatsache, daß im Sakrament der Buße die läßlichen Sünden angeklagt und vergeben werden können; das ist, wie man auch heute allmählich einsieht, durch die Praxis der Kirche entschieden; sondern vielmehr, wie diese Tatsache und der Wert einer derartigen Sündenvergebung spekulativ gerechtfertigt und erklärt werden kann. Und gerade hierin hat die Scholastik nach dem Konzil von Trient, besonders im 16. und 17. Jahrhundert, Bedeutendes geleistet und Lösungen geboten, die zwar vielleicht nicht immer Endgültiges darstellen, die aber auch heute noch berücksichtigt werden müssen.

1. Stellung der vortridentinischen Scholastik zur Frage der Andachtsbeichte; Einfluß der Entscheidungen des Konzils von Trient.

Schon bei Beginn der scholastischen Periode war die Andachtsbeichte eine ziemlich verbreitete Praxis des gläubigen Volkes und sollte bald vor allem durch die Tätigkeit der Franziskaner ganz allgemein werden. Die Scholastik brauchte also nicht erst die Möglichkeit der Vergebung der läßlichen Sünde durch das Bußsakrament zu beweisen, sondern konnte auf dieser durch die Praxis gegebenen Voraussetzung aufbauen, den Nutzen der Andachtsbeichte dar- tun und langsam zur spekulativen Durchdringung fortschreiten. In den systematisch aufgebauten theologischen Werken der Hochscholastik erscheint diese Frage als Nebenfrage, was sie ja auch eigentlich in einem theologischen System ist. Im Vordergrund stehen andere Probleme, die zwar an und für sich zur spekulativen Durchdringung der Andachtsbeichte gehören, die aber mehr für sich oder in anderem Zusammenhang behandelt worden sind; so die Frage nach dem Wesen der läßlichen Sünde, ihr Gegensatz zur Gnade u. a. m. Wollte man die Bedeutung der vortridentinischen Scholastik in der Frage der Andachtsbeichte ganz erfassen — das ist bisher noch nicht geschehen und geht auch über den Rahmen dieser Arbeit —, so müßte auf vie-

les eingegangen werden, was unausgesprochen dem scholastischen Gedankengut zugrunde lag.

Der hl. Thomas bringt sein Urteil über die Andachtsbeichte in zwei guten knappen Formulierungen zum Ausdruck: In seinem Sentenzenkommentar sagt er: „Perfectionis est, ea — nämlich die läßlichen Sünden — confiteri“¹, in der Summe erklärt er, daß die läßlichen Sünden eigentlich, wenn auch in zweiter Linie vom Sakrament der Buße erfaßt werden². Damit ist noch nicht alles gesagt, und was Thomas selber noch ausführt, beispielsweise über die Beziehung der Gnadeneingießung zur Vergebung der läßlichen Sünde³, hat in der Geschichte der Theologie wieder neue Fragen aufgeworfen.

Es fehlte im Mittelalter nicht an Theologen, die sogar die *Notwendigkeit* der Andachtsbeichte behaupteten, insbesondere wurde die Entscheidung des Laterankonzils über die österliche Beichte vereinzelt so verstanden⁴. Die weitaus überwiegende Meinung der Theologen, daß die läßlichen Sünden zwar gebeichtet werden können, aber nicht gebeichtet werden müssen, fand durch die Entscheidung des Konzils von Trient ihre Bestätigung. Danach sind die läßlichen Sünden freie, nicht notwendige Materie der Beichte. Der Sinn dieser Entscheidung ist nicht nur, daß die läßlichen Sünden gebeichtet werden können, sondern auch, daß sie durch das Sakrament vergeben werden können; denn materia confessionis ist der Gegenstand der als Teil zum Sakrament gehörigen Anklage. So nach dem evident vom Trienter Konzil vorausgesetzten Sinn, so erst recht nach der übereinstimmenden Lehre der scholastischen Tradition und der Praxis der Kirche. Daß ein kirchliches Gebot zur Andachtsbeichte nicht vorliege, wird vom Konzil nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wohl in den allgemein gehaltenen Worten enthalten. Wir finden aber selbst nach dem Konzil Theologen, die die Auffassung von einer kirchlichen Verpflichtung zur Andachtsbeichte in der österlichen Zeit nicht entschieden genug ablehnen⁵.

¹ In 4. sent. dist. 16. q. 2. a. 2. sol. 3.

² De peccatis autem venialibus est quidem poenitentia proprie, in quantum sunt nostra voluntate facta: non tamen contra haec principaliter est hoc sacramentum institutum: 3 q. 84 a. 2 ad 3.

³ 3 q. 87 a. 2.

⁴ So sagt Cajetan: De necessitate praecepti duplex est opinio ... et licet prima — welche die Notwendigkeit behauptet — sit tutior, secunda tamen est verior, immo sola vera: Opuscula, tom. 1 tract. 5, De confessione, q. 1.

⁵ Beispielsweise der Kardinal Toletus: Aliqui tamen tenent esse necessariam materiam in tempore praecepti, sed probabi-

Für die nachtridentinische Theologie galt als allgemein angenommene Wahrheit, daß die läßlichen Sünden im Sakrament der Buße vergeben werden können. Ihre Aufgabe war es, diese Wahrheit in spekulativ theologischer Arbeit zu durchdringen und die Schwierigkeiten dagegen zu lösen. Dabei mußte besonders der Wert der Sündenvergebung durch die Andachtsbeichte festgestellt und der Wert gegenüber jeder außersakramentalen Sündentilgung wie gegenüber der Vergabung in den andern Sakramenten herausgearbeitet werden.

2. *Die nachtridentinische Scholastik über den Wert der Vergabung der läßlichen Sünden in der Andachtsbeichte gegenüber der Tilgung außerhalb der Sakramente.*

Die kurze Formel, auf die wir diesen Wert nach der Auffassung der Theologie der damaligen Zeit bringen können, lautet: In den Sakramenten findet die Sündenvergebung ex opere operato statt, außerhalb der Sakramente ex opere operantis. Die Wahrheit, daß im Sakrament der Buße die läßlichen Sünden ex opere operato nachgelassen werden, wird zuweilen von den nachtridentinischen Theologen als Glaubenssatz hingestellt⁶, immer jedenfalls als sichere Wahrheit⁷. Zum Beweis beruft man sich auf die Worte, mit denen Christus dieses Sakrament einsetzte⁸, auf die Ent-

lius est oppositum; nam praeceptum confessionis tantum est de mortalibus: Summa casuum conscientiae sive de instructione sacerdotum, lib. 3 cap. 3. — Ähnlich ist nicht entschieden genug, was *M. de Esparza* später behauptet: Longe tamen probabilius videtur pro eo casu non esse impositam obligationem gravem sacramenti reipsa suscipiendi . . . Accedit Concilium Tridentinum declarans capite illo 5. Ecclesiam per hoc praeceptum solam addidisse praecepto divino determinationem temporis; dictum autem est supra praeceptum divinum esse de solis lethali-bus. Quapropter, qui non habet nisi sola venialia, non tenetur de facto loquendo per se ad annuam confessionem ex vi praecepti illius universalis: Quaest. disput. de sacr. in genere et in specie, q. 90 ad 10 a. 3.

⁶ *Gabriel Vasquez*: Unde crediderim de fide esse in iis tribus sacramentis — nämlich Taufe, Buße, Letzte Ölung — remitti venialia ex vi formae: Commentar. ac disp. in 3 q. 87 a. 3 dub. 2.

⁷ So z. B. in der Überarbeitung der Synopsis des J. Platel durch Fourmestreaux: Petes primo, an venialia remittantur ex opere operato per omnia sacramenta? Certum est remitti per sacramentum baptismi et poenitentiae, quia utrumque hoc sacramentum institutum est ad remissionem omnium peccatorum: Synopsis curs. theol., pars 5 cap. 5 § 3.

⁸ Die Exegese der bekannten Stelle bei Johannes gibt *Aeg. de Coninck* folgendermaßen: Nec est absurdum, quando Christus

scheidungen des Konzils von Trient, auf die Praxis der Kirche und die Überzeugung der Gläubigen⁹.

Der Begriff des *opus operatum* wird im allgemeinen nicht weiter ausgewertet für die Andachtsbeichte, es wird eben beim Leser die Vertrautheit mit dieser Idee vorausgesetzt. Damit wir nun heutzutage dem theologischen Denken von damals Gerechtigkeit widerfahren lassen, müssen wir das Kapitel der Andachtsbeichte mit der Lehre vom *opus operatum* verbinden. Es wäre natürlich für uns angenehmer, wenn wir in der nachtridentinischen Scholastik ausgeführt fänden, wie Christus selber in der Andachtsbeichte zum sündigen Menschen kommt, wie da sein Verdienst allein wirksam ist, nicht das des Spenders des Sakramentes und nicht das des Empfängers, wie in Christus die formale Wirksamkeit zu suchen ist. Das *opus operatum* besteht ja nach der Auffassung der Scholastik darin, daß eine enge Verbindung mit dem Gottmenschen Jesus Christus zustande kommt. Hierbei macht es in unserer Frage nicht viel aus, ob man die Wirksamkeit der Menschheit Christi physisch-organisch versteht oder moralisch, ob also die Sakramentsgnade uns durch die hl. Menschheit als „*instrumentum con-*

dedit potestatem remittendi peccata eaque retinendi, nomen peccata latius accipi in primo membro, ita ut complectatur etiam venialia, quam in secundo, ubi complectitur sola mortalia, quia favor absolutionis ampliandus est. Nec decuit privari eos qui parum peccaverunt; decuit tamen eos non comprehendendi odiosa retentione, quae restringenda est ad ea quae habent completam et perfectam rationem peccati, ut tollant divinam amicitiam, qualia sunt mortalia: Comment. ac disp. in univ. doctr. D. Th. de sacr. et cens., disp. 5 dub. 1 n. 26.

⁹ *J. M. de Ripalda* faßt die Momente, die für eine derartige Wirkweise des Sakramentes der Buße sprechen, gut zusammen: *Communis sensus fidelium, qui utuntur frequenti confessione venialium credentes ea deleri per efficaciam sacramenti; quare huiusmodi confessiones reconciliationes vocant, quia per ea credunt reconciliari sibi Deum. Item quia ea doctrina videtur opposita Tridentino sess. 14. c. 5. decernenti confessionem venialium, quae piis et iustis hominibus in usu est, quamvis utilis sit ad expiationem venialium, necessariam tamen non esse . . . Ubi manifeste supponit, interdum posse virtute et efficacia sacramenti expiari. Quare theologi docent communiter sacramentum poenitentiae in re susceptum esse utile ad expianda venialia ea ratione, qua ad mortalia expianda peccatoribus necessarium est . . . Demum quia in sola confessione venialium non potest esse sensus verborum absolutionis: Absolvo te a peccatis — d. i. wenn die läßlichen Sünden nur angeklagt werden könnten, aber durch das Sakrament selber keine Vergebung fänden — quia sensus verborum eorum significat veram remissionem culpae, ut communis et vera theologia docet: De ente supern., lib. 6 disp. 122 sect. 21 n. 287.*

inunctum' zukommt oder durch das Eintreten des Gottmenschen für uns beim Vater. Aber wenn diese Gedanken besonders für die Andachtsbeichte auch nicht ausgeführt sind, sie bilden jedoch den Hintergrund; der knappe Ausdruck „ex opere operato“ erinnert uns daran.

Eine Streitfrage der Theologenschulen wird bei der Behandlung der Andachtsbeichte von den Scholastikern besonders erwähnt: Wird die läbliche Sünde *unmittelbar* nachgelassen oder nur vermittelt eines vom opus operatum erzeugten guten Aktes? Damit nun kein Mißverständnis entsteht, sei von vornherein darauf hingewiesen, daß auch die Theologen, die eine vermittelte Wirkweise vertreten, durchaus am opus operatum festhalten. Sie grenzen diese Wirkweise deutlich gegen das opus operantis ab. So Billuart¹⁰, Gonet¹¹, die Salmantizenser¹². Auch ihre Gegner, beispielsweise Suarez¹³, beschreiben so deren Ansicht. Meistens sind es Thomisten, die vor allem wegen einer Thomasstelle (S. Th. 3 q. 87 a. 2) diese Meinung verteidigen. Die andern Theologen stehen in diesem Punkte der Auktorität des hl. Thomas unabhängiger gegenüber, und bemühen sich teilweise, die betreffende Thomasstelle in ihrem Sinne zu erklären; so Gregor von Valencia¹⁴ und Tanner¹⁵. Die Gründe, die von den Vertretern der ersten Ansicht vorgebracht wer-

¹⁰ Tract. de sacr. poenit., diss. 3 a. 2 § 3.

¹¹ Clypeus theol. thom., tract. 5 disp. 4 a. 3.

¹² Die Salmantizenser sagen deutlich: Catholica doctrina ... dari remissionem venialium ex opere operato ipsius sacramenti et non tantum ex opere operantis. Ihre eigene Ansicht von einer vermittelten Wirksamkeit des opus operatum in bezug auf die läblichen Sünden beschreiben sie dann so: Per actum ferventem caritatis, ad quem ex opere operato excitat sacramentum medio speciali auxilio, sacramento (non vero ipsi operanti) debito: Curs. theol., De poenitentia, q. 87 a. 1 n. 7 und n. 10. Diese Anschauung der Thomisten zeigt auch, wie Zimmermann Unrecht hat, wenn er in seiner Schrift „Läbliche Sünde und Andachtsbeichte“ dem hl. Thomas selber die Ansicht zuschreibt, daß das Sakrament der Buße nur ex opere operantis die läbliche Sünde tilge. Vgl. Schol 11 (1936) 243—250.

¹³ Primo quod sacramenta immediate praebent aliquod auxilium excitans in nobis motum sufficientem ad tollendum peccatum veniale Priorem modum sequuntur Petrus Soto et alii moderni et attribunt D. Thomae . . . Iuxta quam sententiam numquam per sacramentum remittitur peccatum veniale sine sufficiente dispositione seu opere operantis. Dicitur nihilominus tolli ex opere operato, quia illemet actus hominis operantis provenit ex opere operato: De poenitentia, disp. 12 sect. 1 n. 6.

¹⁴ Er versteht den hl. Thomas so, daß er von einem bonus motus im weiteren Sinne gesprochen habe: cuiusmodi est etiam

den, sind: eine besondere *motio divina* sei gegen die Erfahrung; wenn die schweren Sünden von dem Sakrament unmittelbar getilgt würden, dann sicher auch die läßlichen; die Überzeugung der Gläubigen sei, daß die läßlichen Sünden in der Andachtsbeichte unmittelbar nachgelassen würden¹⁶. Die Kontroverse ist vielleicht nicht von großer Bedeutung, da in beiden Ansichten daran festgehalten wird, daß die Andachtsbeichte *ex opere operato* wirkt, und somit einen besonderen Wert hat vor der außersakramentalen Vergebung. Eine mittelbare Vergebung scheint aber eine Abschwächung des *opus operatum* zu sein, die streng bewiesen werden müßte.

Noch auf eine andere Weise suchte die Scholastik den Wert oder vielmehr den Nutzen der Andachtsbeichte darzutun. Die meisten nachtridentinischen Theologen waren der Ansicht, daß zur sakramentalen Tilgung der läßlichen Sünden *weniger Vorbereitung* erforderlich ist als zur außersakramentalen. Damit gab man auch eine Antwort auf eine Schwierigkeit, die schon damals empfunden wurde, *wie denn überhaupt die läßlichen Sünden von dem Sakramente erfaßt werden könnten*, da sie ja schon durch die zum Empfang des Sakramentes notwendige Vorbereitung getilgt seien¹⁷. Man kann die Antworten der Theologen in drei Gruppen zusammenfassen: 1. Die *attritio* genügt nicht zur Tilgung der läßlichen Sünden *ex opere operantis*, es muß zu ihr das *opus operatum* des Sakramentes hinzukommen, sonst ist eine *contritio* erforderlich. So Petrus Soto, Vas-

ipsa usurpatio pia sacramenti: Comm. theol., tom. 4 disp. 7 q. 4 punct. 1.

¹⁵ Tanner meint mit Berufung auf Vasquez, Thomas habe selber an der strittigen Stelle eine unmittelbare Wirksamkeit des Sakramentes gegenüber den läßlichen Sünden gelehrt: Theol. schol. tom. 4 disp. 6 q. 4 dub. 4 ass. 2. — Die Gedanken des hl. Thomas, besonders S. Th. 3 q. 87 a. 3, lassen sich wohl nicht leicht in der wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit erfassen.

¹⁶ So gut *Ripalda* an der in Anm. 9 angeführten Stelle, wo er nicht nur eine Wirksamkeit *ex opere operato* verteidigt, sondern darüber hinaus eine unvermittelte, direkte Wirksamkeit.

¹⁷ *Esparza* beschreibt die Schwierigkeit folgendermaßen: Qui non habet peccata nisi venialia, necesse utique est, ut habeat in se gratiam iustificantem. Necesse vero insuper est ad validam susceptionem sacramenti poenitentiae, ut poenitens adiciat eidem gratiae actum contritionis vel saltem attritionis ante absolutionem. Uterlibet autem ex his duobus actibus simul cum gratia habituali est sufficiens ad deletionem venialium . . . Numquam ergo contingere potest, ut peccata venialia tollantur vi huius sacramenti: op. cit. q. 91 n. 2.

quez¹⁸; Becanus. 2. Außerhalb der Sakramente genügt attritio, mit dem Sakrament aber wird die läßliche Sünde schon getilgt, wenn keine formale oder virtuelle Anhänglichkeit vorhanden ist. So Suarez¹⁹ und Arriaga²⁰. Viva geht so weit, daß sogar außerhalb der Sakramente die läßlichen Sünden durch jeden übernatürlichen Akt getilgt werden sollen²¹, wobei allerdings kein eigener Wert für die Andachtsbeichte in diesem Punkte aufgezeigt werden kann. 3. Nicht jede attritio tilgt ohne Sakrament die läßliche Sünde, sondern nur ein bestimmter Grad; damit das Sakrament seine Wirkung ausüben kann, genügt aber schon jede wahre attritio. So de Lugo²², Haunold und Turrianus. — Der Nachteil aller drei Lösungen ist, daß sie schwerlich bewiesen werden; sie werden mehr postuliert, damit so der Wert der Andachtsbeichte sicher gestellt sei. Die erste Lösung ist ein Rigorismus, der heute allgemein verlassen ist. In der zweiten bleibt unverstänlich, wie eine Sünde ohne retractatio nachgelassen werden kann; Suarez bemüht sich zwar zu beweisen, daß

¹⁸ Attritio non sufficit ad tollenda venialia, quia alioquin sequeretur, numquam venialia in homine iusto posse remitti virtute sacramenti Quem ergo usum aut utilitatem haberent iusti ex hoc sacramento ad huiusmodi peccata purganda, si attritio ex se illa aboleret?: op. cit. in 2, 1 q. 113 a. 2 disp. 207 cap. 4. — Nach Vasquez selbst jedoch hätte auch in dieser Annahme die Andachtsbeichte ihren Wert, aber nicht zum Sündennachlaß sondern nur zur Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Vgl. Anm. 24.

¹⁹ Si accedat sacramentum et non inveniat complacentiam formalem aut virtuaalem, tollet illud [peccatum veniale]: De poenitentia, disp. 12 sect. 1 n. 9.

²⁰ Dummodo non ponat [poenitens] positivum obicem complacentiae in illis: Disp. theol., Tract. de poenitentia, disp. 14 sect. 5.

²¹ Curs. theol., pars 8 disp. 2.

²² Dico secundo: Non existimo remitti umquam peccatum veniale sine aliqua displicentia virtuali illius . . . Dico quarto: Licet attritio cum sacramento baptismi, poenitentiae et extremae unctionis sufficiat ad remissionem omnium venialium, de quibus est attritio, sed tamen extra sacramentum non est necesse, quod posita attritione tollantur semper omnia venialia . . . Attritio vero disponit etiam, sed non ita perfecte atque ideo licet regulariter afferat secum remissionem alicuius, non tamen omnium, ad quae se extendit, sed cum limitatione, secundum regulam ordinationis divinae, quam in hoc nullo modo possumus certo definire . . . Pro gravioribus perfectionem attritionem, pro levioribus minus perfectam; posita autem in eo gradu, in quo sufficit ad tale peccatum, remittuntur omnia alia quae sunt in eodem gradu, licet non remittantur alia quae propter sui gravitatem exigunt perfectionem dispositionem: Disp. schol et mor. De virtute et sacr. poenitentiae, disp. 9 sect. 2 n. 23 ff.

auch in seiner Ansicht eine solche vorhanden ist²³; seine Gründe werden aber kaum befriedigen. Die Schwäche der dritten Lösung, die auch heute noch Anhänger zählt, besteht darin, daß man sich auf eine *dispositio divina* berufen muß, die sich aber im einzelnen unserer Kenntnis entzieht. Auf jeden Fall bleibt noch zu erklären, wie die Andachtsbeichte ihre Wirkung hat, auch wenn durch die vorhergehende *dispositio* die Sünde schon weggenommen ist.

Brauchbarer sind die anderen Gedanken, die von der nachtridentinischen Scholastik für den Wert der Andachtsbeichte beigebracht werden. Durch die Andachtsbeichte wird die *heiligmachende Gnade vermehrt*²⁴. Wir müssen hinzufügen: *ex opere operato*, wie es im Sinne der Theologen von damals auch hinzuzufügen ist; nur so ist der Wert der Andachtsbeichte gegenüber dem *opus operantis* gewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß dieselbe Sünde mehrere Male getilgt werden kann²⁵. Wie die schweren Sünden, die schon in der Beichte Vergebung gefunden haben, noch einmal und noch mehrere Male gebeichtet und wiederum vergeben werden können, so auch die läßlichen Sünden. Voraussetzung ist auch bei diesem Gedanken, daß es sich um eine Sündentilgung *ex opere operato* handelt. Man kann diese Lösung als eigentliche *ratio theologica* vor-

²³ Addunt praeterea Soto et Ledesma illam voluntatem circa sacramentum et effectum eius esse virtualementem quam retractionem peccati venialis quatenus homo vult medicinam intus assumere: De poenitentia, disp. 12 sect. 1 n. 9. Das ist selbstverständlich eine Einschränkung gegenüber dem, was insgemein unter einer ‚retractatio virtualis‘ verstanden wird.

²⁴ So fährt Vasquez an der in Anm. 18 zitierten Stelle fort: Dixi, ad purganda peccata; nam alias ad obtinendum augmentum gratiae maxime utile iustis esset ad sacramentum accedere, licet illis constaret remissa sibi esse peccata venialia. Vgl. auch noch die in Anm. 27 und 28 anzuführenden Texte. Wenn nicht alle Theologen ausdrücklich von dem Zuwachs an Gnade reden, so unterlassen sie das nur deswegen, weil sie das als selbstverständlich voraussetzen.

²⁵ So *Sylvester Maurus*: Quaeri potest, utrum peccata hominis baptizati iam remissa quoad totam culpam et poenam sint sufficiens materia sacramenti? Respondeo affirmative, ut . . . docent theologi communiter et colligitur ex consuetudine fidelium . . . Ratio est, quia sicut, qui obtinuit remissionem peccatorum, potest illa iterum confiteri et de iis veniam petere, sic Deus potest illa iterum remittere, hoc est dare gratiam illorum remissivam: Opus theol. lib. 13 q. 222. — Die Parallele von schweren und läßlichen Sünden findet sich u. a. bei *Arriaga*: cadere supra illa etiam remissa possit absolutio eo modo, quo cadit supra mortalia, de quibus homo iam est contritus aut quae iam semel subiecit rite clavibus Ecclesiae: op. cit. disp. 14 sect. 5.

tragen: nach der Lehre des Konzils von Trient und der allgemeinen Praxis der Kirche können schwere Sünden, die schon einmal getilgt worden sind, noch öfter im Sakrament der Buße gebeichtet und nachgelassen werden; was aber in dieser Hinsicht für die Todsünden gilt, ist auch für die läßlichen Sünden anzunehmen; also können sie mehrere Male nachgelassen werden. Zur spekulativen Erklärung dieser auffallenden Tatsache, daß ein und dieselbe Sünde getilgt werden kann, nachdem sie schon getilgt ist, brachte der in Anm. 25 angeführte Text des Sylvester Maurus den Hinweis auf die *gratia remissiva*. Verwandt mit der eben erwähnten *ratio theologica* ist der Gedanke, der verschiedentlich von den Theologen gebracht wird: Die läßlichen Sünden werden wenigstens dann getilgt, wenn sie zusammen mit schweren Sünden gebeichtet werden; also hat das Sakrament aus sich die Kraft und kann somit immer in Wirksamkeit treten²⁶. Die spekulativen Erwägungen werden weitergeführt von Suarez²⁷ und den Salmantizensern²⁸. Auch Esparza, dessen Text im vierten Teil im anderen Zusammenhang zitiert werden soll, hat die theologische Erörterung gefördert. Die nachtridentinische Theologie hat dadurch ziemlich klar herausgestellt, daß der Mensch, auch wenn die läßlichen Sünden schon getilgt sind, doch noch empfänglich bleibt für die Hauptwirkung des Sakramentes der Buße; vielleicht ist von der Sünde noch etwas zurückgeblieben, entweder ein Teil der Strafe oder schädliche Wir-

²⁶ Beispielsweise von Joh. de Dicastillo: *Hic effectus satis ostendit claves per se habere vim ad tollenda peccata venialia: De sacr., tom. 2 tract. 8 disp. 2 dub. 17 n. 407.*

²⁷ *Talis forma habet hunc sensum: ego tibi confero gratiam remissivam peccati, quantum est ex se Verum est per secundam absolutionem remitti aliquid poenae temporalis Nullum ergo inconveniens est, quod per iteratam confessionem eiusdem peccati tota poena illi debita tandem remittatur; immo hic fortasse est unus finis talis institutionis: De poenitentia, disp. 18 sect. 1 n. 10. — Oder an einer anderen Stelle: Confert tamen ad plenioram remissionem quoad poenam et, quod caput est, ad specialem gratiam remissivam, immo et de se praeservativam obtinendam: op. cit. disp. 11 sect. 4 n. 18.*

²⁸ *Debet verificari vera absolutio a peccatis aptitudinalis et ex vi sacramenti . . . Salvatur vere absolutio a peccatis medio gratiae incremento per sacramentum inducto, quatenus illud augmentum de se aptum erat peccata confessa depellere et abicere, si non alias fuissent abiecta et depulsa: op. cit. q. 84 disp. 2 dub. 1. — Wir sehen aus diesem und ähnlichen Texten, wie man sich damals nicht mit der Antwort begnügte, die Andachtsbeichte vermehrt die heiligmachende Gnade, sondern zugleich dartauf, wie die Seele gerade auf diese Weise die Gnade aufnehmen kann.*

kungen in der Seele; wie ein und dieselbe Schuld mehrere Male bereut werden kann, so kann sie auch öfter vergeben werden; der Mensch kann immer wieder die heilende und stärkende Gnade des Sakramentes der Buße in seine Seele aufnehmen.

Wenn die Bedeutung der Andachtsbeichte nach der nachtridentinischen Scholastik im *opus operatum* zu suchen ist, so nimmt daran auch die *satisfactio sacramentalis* teil, die ja zu den Stücken des Sakramentes gehört. Und wirklich stimmen die Theologen der Zeit, die uns hier beschäftigt, darin überein, daß die Genugtuungswerke des Menschen in die höhere Ordnung des *opus operatum* erhoben werden²⁹. Das allein schon ist ein besonderer Wert der Andachtsbeichte. Genauer läßt sich die allgemeine Ansicht der Theologen dahin bestimmen, daß durch die *satisfactio sacramentalis* die Sündenstrafe, wenigstens teilweise, *ex opere operato* erlassen werde. Suarez hält es sogar für wahrscheinlich, daß außerdem durch die *satisfactio* die heiligmachende Gnade vermehrt werde *ex opere operato*; die meisten andern Theologen jedoch leugnen das³⁰.

3. Die Abgrenzung der Wirkweise der Andachtsbeichte gegenüber der der Sakramentalen³¹.

In diesem Zusammenhang muß kurz darauf eingegangen werden, wie die Andachtsbeichte und wie die Sakramentalien die läßliche Sünde tilgen. Denn es könnte der Einwand erhoben werden: Wenn die Bedeutung der Andachtsbeichte im *opus operatum* besteht, dann hat sie gemäß der nachtridentinischen Theologie nichts voraus gegenüber den Sakramentalien, die nach der Auffassung dieser Zeit eben-

²⁹ So sagt Suarez: *Nonnulli theologi sentire videntur hanc satisfactionem non remittere poenam ex opere operato, sed tantum ex opere operantis ... ita Soto ... Ledesma ... Haec tamen opinio nullum habet fundamentum ... Haec est communis theologorum sententia ... Totum hoc sacramentum est institutum ad remissionem peccati, sed haec pars non ordinatur ad remissionem culpae, ergo ad remissionem poenae: De poenitentia, disp. 38 sect. 2 n. 2.*

³⁰ Suarez fährt an der in der vorigen Anm. angeführten Stelle fort: *Secunda et magis dubia difficultas est, an haec pars conferat ex opere operato aliquam gratiam gratum facientem ... Haec res mihi dubia est ... tamen in re incerta placet adhaerere parti favorabili.* — *De Lugo* sagt hingegen: *Probabilior tamen videtur sententia negans; an einer Nachlassung der Strafe ex opere operato aber hält er auch fest: op. cit. disp. 25 sect. 1 n. 1.*

³¹ Über die Frage nach der Wirkweise der Sakramentalien und über den Einfluß der Thomistenschule Fr. de Vitorias siehe W. Arendt S. J., *De Sacramentalibus*², Rom 1900, 113 f.

falls *ex opere operato* die läbliche Sünde nachlassen. Es ist richtig, daß einige Theologen nach dem Konzil von Trient den Sakramentalien diese Wirkung zuschreiben. Meistens sind es Thomisten, gewiß veranlaßt durch die nicht genug bestimmte Ausdrucksweise des hl. Thomas (S. Th. 3 q. 87 a. 3). So Vitoria, Soto, Gonet. Aber auch Theologen anderer Schulen zumal in der älteren Zeit lehren ähnlich. So Kardinal Toletus³². Bellarmin, der meistens genannt wird, kann man zwar nicht schlechthin als Vertreter der Ansicht bezeichnen³³, sicher aber Gregor von Valencia³⁴. Viele andere Theologen jedoch lehren, daß die Sakramentalien nur *ex opere operantis* ihre Wirkung hervorbringen, beispielsweise Lessius³⁵. Der Grund für diese verschiedene Auffassung liegt zum guten Teil in der Ausdrucksweise. Sicher wollten die einen die Sakramentalien nicht dem Sakramente der Buße gleichstellen und die andern den Sakramentalien nicht denselben Rang wie dem *opus operantis* einräumen. Außerdem mag die mangelnde Klarheit über das Wesen der läblichen Sünde etwas dazu beigetragen haben, daß man leichter den Sakramentalien eine Wirkung *ex opere operato* zuschrieb. Billuart³⁶ findet den richtigen Ausdruck „*ex opere operantis Ecclesiae*“, eine Bezeichnung, die sich allmählich einbürgert und die rechte Scheidung vornimmt zwischen Sakramenten und Sakramentalien. Dadurch ist denn auch

³² Est alia quarta sententia, quam tenet Soto, quod huiusmodi [sacramentalia] habent vim ex opere operato remittendi venialia, non tamen sunt sacramenta, cum nec dent gratiam nec remittant mortalia ... Ista sententia mihi non displicet: In S. Th. Aquin. Enarratio, in 3 q. 87 a. 3 dub. 2.

³³ Er hat über diese Frage nur Folgendes: Potest Ecclesia instituere novas caeremonias, non quidem ad iustificandum impium sed ad alios effectus spirituales ... Probabile est posse Ecclesiam instituere eiusmodi caeremonias ... ita ut ex opere operato illos effectus producant, quomodo sacramenta ex opere operato iustificant: De controversiis fidei. De sacramentis in genere, lib. 2. cap. 30. Von einer Tilgung der läblichen Sünden *ex opere operato* durch die Sakramentalien spricht er nicht ausdrücklich.

³⁴ Von der entgegengesetzten Auffassung sagt er: „Non satis congruit cum existimatione, quam habent fideles de usu harum rerum: op. cit. tom. 4 disp. 7 q. 4 punct. 1.“

³⁵ Utrum peccata venialia remittantur per aspersionem aquae benedictae et similia. Dubium: Qua vi deleant culpas veniales? Multi doctores ... ex opere operato. Verius tamen videtur, haec non delere peccata venialia ex opere operato, sed solum per modum impetrationis, excitando in nobis motum contritionis perfectae vel imperfectae: Prael. theol. posthumae. De sacr. et censuris, q. 87 a. 3 dub. — Vielleicht aber will Lessius mehr als ein *opus operantis*, beinahe das, was später *opus operantis Ecclesiae* genannt worden ist.

³⁶ Sacramentalia ... ex opere operantis, scil. ipsius qui eistitur et Ecclesiae: op. cit. diss. 3 a. 2 § 3 dico 3^o.

systematisch der Unterschied zwischen Andachtsbeichte als eigentlichem opus operatum und einem bloßen Sakramentale gegeben.

4. *Die nachtridentinische Scholastik über den Wert der Andachtsbeichte gegenüber der Nachlassung der läßlichen Sünden durch die andern Sakramente.*

Wenn auch die nachtridentinische Scholastik mit der Feststellung, daß in der Andachtsbeichte die läßlichen Sünden ex opere operato getilgt werden, das Wesentliche gesagt hat, so bedarf dies doch noch einer Ergänzung. Haben nicht die andern Sakramente und besonders die Eucharistie dieselbe Wirkung bei den läßlichen Sünden? Was ist also der Eigenwert der Andachtsbeichte? Ziemlich allgemein lehren die Theologen nach dem Konzil von Trient, daß auch die andern Sakramente ex opere operato die läßliche Sünde tilgen³⁷. Einige gehen dann auf die Frage nach dem besonderen Wert der Andachtsbeichte nicht weiter ein, wohl deshalb, weil für sie hierin kein Problem lag. Sie nahmen die Andachtsbeichte als durch die Praxis der Kirche gegeben an. Einige Male wird darauf hingewiesen, daß die Sicherheit des Nachlasses in der Beichte größer sei als bei den andern Sakramenten³⁸. Dadurch ist natürlich spekulativ noch nicht viel Klärung geboten. Suarez geht weiter, indem er auf die dem Sakramente eigentümliche Gnade aufmerksam macht³⁹. Esparza spricht ähnliche Gedanken aus

³⁷ An Stelle vieler Texte nur einer, der die Wirkung der Eucharistie gegenüber den läßlichen Sünden beschreibt: Art. 4. (S. Thomae) docet hoc sacramentum remittere peccatum veniale idque dupliciter. Primo quia est nutrimentum spirituale . . . secundo quia excitat in nobis actus caritatis, qua peccatum veniale tollatur . . . Nota, in secundo illo modo peccatum veniale non remitti immediate per sacramentum, sed tantum mediante actu caritatis per ipsum excitato, in priore autem modo ex opere operato immediate remittuntur per usum sacramenti: *Coninck*, op. cit. q. 79 a. 4. — Gewöhnlich halten die Theologen, die für die Andachtsbeichte eine unvermittelte Wirkung annehmen, eine derartige für die Eucharistie ebenfalls, so besonders Gregor von Valencia und Tanner; die Thomisten schreiben im Gegensatz dazu konsequent, wie dem Sakrament der Buße so auch dem des Altares eine vermittelte Wirkweise zu.

³⁸ So *Vasquez*: Parem non esse rationem certitudinis: op. cit. in 3 q. 87 a. 3 dub. 2.

³⁹ Im Anschluß an den in Anm. 27 zitierten Text heißt es: In hoc iudicio intenditur interior fructus animae et sanitas eius, quae potest crescere.

und bringt noch neue Gesichtspunkte bei. Er betont den besondern Zweck des Sakramentes der Buße und die symbolische Bedeutung seiner inneren Struktur⁴⁰. Es sind das alles Erwägungen, die aus der Tiefe des scholastischen Gedankengutes hervorbrechen, wenn sie auch nicht bei allen Theologen ausgesprochen werden. Der Wert der Andachtsbeichte gegenüber der Nachlassung der läßlichen Sünden durch die andern Sakramente ergibt sich eben aus dem Lehrstück über die den einzelnen Sakramenten eigentümliche Gnade, anwandt auf die Andachtsbeichte. Es macht hierbei keinen nennenswerten Unterschied, ob man die Sakramentsgnade nach thomistischer Auffassung als innere *modificatio* der heiligmachenden Gnade ansehen will oder ob man sie mit den andern Theologen in das Recht auf bestimmte aktuelle Gnaden verlegt. Die Sakramentsgnade der Andachtsbeichte ist die heilende, vorbeugende Gnade, die gerade dem sündigen Menschen hilft. Die innere Struktur, die symbolische Bedeutung der Sakramentsformel ist dabei zu erfassen. Die Eucharistie bezeichnet nicht unmittelbar die Sündenvergebung und bewirkt sie deshalb nur indirekt, indem die Seele ernährt, gestärkt und dadurch auch gereinigt wird. Anders bei der Taufe, der Letzten Ölung und der Buße. Und gerade das Sakrament der Buße kann öfters empfangen werden, immer wieder kann der durch die Sünde geschwächte und zu Sünden geneigte Mensch die heilende, stärkende und vorbeugende Gnade in sich aufnehmen.

Vom pastoralen Standpunkt aus könnte in diesem Zusammenhang auf den Wert der Selbsterziehung und der Seelenführung hingewiesen werden, der mit der Beichte ver-

⁴⁰ *Sacramentum legitime susceptum plurimum confert ad ferrem caritatis Excitando nimirum peculiarem quandam devotionis atque consolationis motum, quo ad Deum erigitur . . . adversus pravam inclinationem, frigus aut tepiditatem ex praecedentibus qualibuscunque peccatis Accipiet poenitens augmentum gratiae habitualis et inde ius ad uberiora auxilia gratiae actualis iuvantia specialiter ad finem specialiter intentum in susceptione sacramenti, id est ad depulsionem tepiditatis inductae adversus fervorem caritatis per peccata venialia exposita in confessione . . . Percipitur praeterea per sensum actu vel potentia proxima significatio symbolica sacramenti et quae de facto devincta est illi praerogativa largitatis ac beneficentiae divinae peculiaris contentae in eodem sacramento et invitantis ad gratitudinem atque ad fovendam ac promovendam amicitiam cum Deo per obsequia caritativa erga eundem: op. cit. q. 91 a. 3 ad 2. — Die Salmantizenser reden von einer Vermehrung der *gratia medicinalis* (an der in Ann. 28 beigebrachten Stelle).*

bunden ist. Spekulativ aber sind diese Rücksichten an zweite Stelle zu setzen, weil absolut auch außerhalb des Bußsakramentes Selbsterziehung und Seelenführung möglich sind.

5. *Die nachtridentinische Scholastik und die gegen die Andachtsbeichte sich erhebenden Schwierigkeiten.*

Da in der damaligen Zeit die Andachtsbeichte noch nicht als Problem empfunden wurde, kamen Schwierigkeiten nur gelegentlich zu Wort. Oft wird darauf eingegangen, wie die Einsetzungsworte dieses Sakramentes auch auf die Andachtsbeichte angewandt werden können. Man sah darin eine Schwierigkeit, daß an dieser Stelle von einem Behalten der läßlichen Sünden die Rede sein sollte. Wir brachten schon in Anm. 8 die Erklärung Conincks. Auch Suarez gibt eine gute Deutung. Er spricht von einer Erweiterung der Schlüsselgewalt⁴¹. Die Tatsache, daß Luther die Beichte der läßlichen Sünden verwarf, wird hie und da erwähnt⁴², aber nicht ausführlicher berücksichtigt, da in der Auseinandersetzung mit den Reformatoren das Sakrament der Buße selber, die Beichte der schweren Sünden, im Mittelpunkt stand. Ebenfalls suchen wir in der Theologie des 16. und 17. Jahrhunderts vergebens nach einer Erklärung für die Tatsache, daß in der Praxis der ersten Jahrhunderte der Kirche die Andachtsbeichte erst allmählich auftrat. Die Geschichte der Bußdisziplin wird zwar erforscht, aber Sirmond z. B. hat in einem eigenen Werk über die *Historia poenitentiae publicae* nicht ein Wort über das Fehlen der Andachtsbeichte⁴³. Petavius spricht nur ganz kurz davon, daß in der alten Kirche die läßlichen Sünden nicht gebeichtet wurden, bringt aber keine Erklärung hierfür⁴⁴. Hier stehen wir also erst ganz am Anfang der Forschung.

* * *

⁴¹ Haec potestas per se primo data est propter peccata mortalia, extenditur vero ad veniale veluti consecutione quadam ... Venialia peccata, quamvis non claudant, impediunt introitum regni, et ad tempus possunt dici claudere ... Ideo clavis illa, quatenus est potestas remittendi peccata, extenditur ad peccata venialia: De poenitentia, disp. 17 sect. 2 n. 23.

⁴² Item in serm. de Poenitentia docet [Luther] non esse confitenda venialia: *Bellarmin*, op. cit. De poenitentia, lib. 3 cap. 1.

⁴³ J. Sirmond, *Historia poenitentiae publicae*.

⁴⁴ De theologicis dogmatibus. De poenitentia publica, lib. 7 cap. 3.

Das ist ein Überblick über die Leistungen der nachtridentinischen Scholastik in der spekulativen Durchdringung der Andachtsbeichte. Die Theologen von damals sahen die Theologie wirklich als Glaubenswissenschaft an, sie bauten ihre Spekulationen auf der Grundlage des Glaubens auf, wir spüren noch etwas von der *fides quaerens intellectum*. Die Tatsache der Andachtsbeichte wurde aus Lehre und Praxis der Kirche gläubig angenommen und nicht wegen irgendwelcher Schwierigkeiten preisgegeben. Davon ausgehend gelangte man dann auch zu einem inneren Verständnis. So hat die nachtridentinische Theologie der heutigen Zeit nicht nur inhaltlich manches zu bieten und Anregung zu weiterem Forschen gegeben, sondern ist auch in der methodischen Gestaltung der Frage nach dem Wert und der Bedeutung der Andachtsbeichte wegweisend.